SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 257/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die Klägerin wurde vom Europäischen Parlament (Fraktion der Liberalen und Nahestehenden, gegenwärtig Liberale und Demokratische Fraktion) am 1. Juli 1973 als Bedienstete auf Zeit in der Besoldungsgruppe B 3 für die Dauer der Abwesenheit der Bediensteten Starquit eingestellt. Mit Zusatzvertrag vom 31. Januar 1975 wurde ihr Vertrag in einen Vertrag auf unbestimmte Dauer umgewandelt.

2. Im April 1981 schlug die Liberale und Demokratische Fraktion der Klägerin eine Änderung ihres Vertrags vor, die eine Einstufung in die Besoldungsgruppe C 2 vorsah; dieser stimmte die Klägerin durch Unterzeichnung des Zusatzvertrags vom 7. April 1981 zu. Die Neueinstufung wurde am 1. November 1980 wirksam. Die Klägerin zahlte den Unterschiedsbetrag zwischen den Gehältern der Besoldungsgruppen B 3 Dienstaltersstufe 4 und C 2 Dienstaltersstufe 5 zurück.

3. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1984 kündigte der Vorsitzende der Liberalen und Demokratischen Fraktion den Vertrag über das Dienstverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 1. Dezember 1984, wobei er diese Verfügung mit der Änderung der politischen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments begründete.

4. Der Ort der dienstlichen Verwendung der Klägerin war stets Paris.

5. Die Klägerin erklärt, sie habe am 11. April 1985 eine Beschwerde beim Europäischen Parlament eingelegt, die ohne Antwort geblieben sei. Sie hat demgemäß am 18. August 1985 die vorliegende Klage erhoben.

6. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. Wie sich aus der Klageschrift ergibt, beantragt die *Klägerin*,

a) ihr wegen Nichteinhaltung der verlängerten Kündigungsfrist gemäß Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag in Höhe von sieben ihrem letzten Gehalt entsprechenden Monatsgehältern zu zahlen;

b) sie ausgehend von der normalen Entwicklung der Laufbahn wieder in die Laufbahngruppe B einzustufen mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich der Ruhegehaltsansprüche, und zwar für die Zeit vor und nach ihrer Kündigung;

c) ihr den durch die Gehaltseinbußen vor ihrer Kündigung und danach erlittenen Schaden zu ersetzen; die Klägerin schätzt die Gehaltseinbußen für den Zeitraum von 1981 bis 1984 auf 200 000 FF; der Schaden infolge ihrer Kündigung belaufe sich mindestens auf den Betrag eines Jahresgehalts, also 200 000 FF; beide Schadenssummen seien von einem Sachverständigen zu berechnen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

2. Die *beklagte Partei* beantragt,

— die Klage als unzulässig, andernfalls als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

A — *Zum ersten Antrag*

1. Nach dem Vorbringen des *Parlaments* wurde die Verfügung über die Kündigung am 1. Dezember 1984 wirksam. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin mangels anderer Hinweise von dem Kündigungsschreiben vom 15. Oktober 1984 Kenntnis erlangt haben müssen. Da ihre Beschwerde am 11. April 1985 eingereicht worden sei, sei die in Artikel 90 des Statuts vorgesehene Dreimonatsfrist, die gemäß Artikel 46 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (Beschäftigungsbedingungen) für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend gelte, nicht eingehalten worden, und die Klage sei demgemäß unzulässig.

2. Die *Klägerin* trägt vor, die in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Frist könne ihr nicht entgegengehalten werden, da sie gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Außerdem werde die Klägerin gegenüber den bei irgendeinem anderen Arbeitgeber in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmern unbillig behandelt, da diese gemäß den französischen Rechtsvorschriften für die Einlegung eines Einspruchs über längere Fristen als die in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts vorgesehene Dreimonatsfrist verfügten.

3. Das *Parlament* macht gegenüber diesem Argument geltend, Artikel 6 der Menschenrechtskonvention betreffe das Recht auf gerichtliches Gehör und die Klägerin habe keinerlei Beweis für die Verletzung dieses Rechts vorgelegt. Die unterschiedliche Behandlung der Klägerin gegenüber den anderen in Frankreich tätigen Arbeitnehmern ergebe sich aus der Anwendung der Beschäftigungsbedingungen; nur diesen unterliege die Klägerin. Das französische Recht sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

B — *Zum zweiten Antrag*

1. Das *Parlament* macht geltend, auch hinsichtlich des zweiten Antrags, der sich gegen die Neueinstufung der Klägerin, die dieser seit der Unterzeichnung des Zusatzvertrags vom 7. April 1981 bekannt gewesen sei, richte, sei die Klage verspätet.

2. Die *Klägerin* wiederholt das Argument, die Frist des Artikels 90 des Statuts gelte für sie nicht.

3. Hinsichtlich dieses Antrags wird eine *zweite Einrede der Unzulässigkeit* erhoben: Die Klägerin habe sich durch die Unterzeichnung des Zusatzvertrags vom 7. April 1981 mit der Verfügung über die Neueinstufung einverstanden erklärt.

4. Die *Klägerin* macht geltend, die Rückstufung sei ihr aufgezwungen worden, da ihr im Falle einer Weigerung keine andere Lösung geblieben wäre als das erzwungene Ausscheiden.

C — *Zum dritten Antrag*

1. Zum Antrag auf Ersatz des der Klägerin durch die Kündigung entstandenen Schadens macht das *Parlament* geltend, er stütze sich auf die angebliche Rechtswidrigkeit der Kündigungsverfügung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteil vom 21. Februar 1974 in den verbundenen Rechtssachen 15 bis 33, 52, 53, 57 bis 109, 116, 117, 123, 132 und 135 bis 137/73, Kortner-Schots u. a., Slg. 1974, 177; Urteil vom 12. Dezember 1967 in der Rechtssache 4/67, Collignon, Slg. 1967, 487; und Urteil vom 24. Juni 1971 in der Rechtssache

53/70, Vinck, Slg. 1971, 601) könne eine Schadensersatzklage, die auf die Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Entscheidungen gestützt werde, nicht von der Anfechtungsklage getrennt werden. Sie unterliege demgemäß ebenfalls der in Artikel 90 des Statuts festgelegten Voraussetzung einer vorherigen Beschwerde innerhalb der Dreimonatsfrist.

2. Auch gegenüber dieser Einrede der Unzulässigkeit macht die *Klägerin* geltend, Artikel 90 des Statuts gelte für sie nicht.

Zur Begründetheit

A — *Zum ersten Antrag*

1. Die *Klägerin* macht geltend, da sie in einem Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer gestanden habe, habe die Kündigungsfrist in jedem Falle zehn Monate, das heißt die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen vorgesehene Höchstfrist, betragen.

2. Das *Parlament* hält den Antrag für unbegründet. Die in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehene Frist betrage höchstens drei Monate. Eine Kündigungsfrist von zehn Monaten sei nur für die in Artikel 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen genannten Bediensteten vorgesehen, also für Bedienstete, die zur Besetzung einer aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt würden, was auf die Klägerin, für die Artikel 2 Buchstabe c gelte, nicht zutreffe.

3. Die *Klägerin* macht in ihrer Erwiderung geltend, das Parlament habe nicht nachgewiesen, daß sie nicht auf Zeit zur Besetzung einer aus Forschungs- und Investitionsmitteln finanzierten Dauerplanstelle eingestellt worden sei. Im Hinblick auf die nicht eindeutige Beschreibung ihrer Aufgaben könne eine Kündigungsfrist von nur drei Monaten nicht auf sie angewandt werden.

4. Das *Parlament* ist der Auffassung, es müsse nichts nachweisen. Die Klägerin könne nicht bestreiten, daß sie als Bedienstete auf Zeit im Dienst einer Fraktion eingestellt worden sei. Im übrigen verfüge allein die Kommission über Forschungs- und Investitionsmittel für die Einstellung von Bediensteten.

B — *Zum zweiten Antrag*

1. Die *Klägerin* macht geltend, sie habe nach ihrer von Amts wegen erfolgten Rückstufung in die Besoldungsgruppe C 2 Dienstaltersstufe 5 weiterhin die Tätigkeiten wahrgenommen, die von einem Bediensteten ihrer Besoldungsgruppe, nämlich der Besoldungsgruppe B 3 Dienstaltersstufe 4, verlangt würden; folglich hätte sie aufgrund der Entwicklung ihrer normalen Laufbahn am 1. Juli 1981 die Besoldungsgruppe B 3 Dienstaltersstufe 5 und am 1. Juli 1983 die Besoldungsgruppe B 3 Dienstaltersstufe 6 erreichen müssen. Sie beantragt demgemäß ihre rückwirkende Wiedereinstufung in die Laufbahn B.

2. Das *Parlament* ist der Auffassung, dieser Antrag setze den Nachweis voraus, daß die Einstufung in C 2 rechtswidrig oder aus einem anderen Grunde aufzuheben gewesen sei; dieser Nachweis sei nicht erbracht. Die Neueinstufung sei im Gegenteil aus dienstlichen Gründen und im dienstlichen Interesse erfolgt.

3. Die Klägerin macht in ihrer *Erwiderung* geltend, der Beklagte habe nicht nachgewiesen, daß die ihr trotz ihrer damaligen Einwände aufgezwungene Rückstufung aus dienstlichen Gründen geboten gewesen sei. Die Beschäftigungsbedingungen sähen einen solchen Fall oder gar eine Entschädigung für den Fall, daß ein Bediensteter entweder zum Ausscheiden gezwungen oder infolge einer Änderung in der politischen Zusammensetzung des Europäischen Parlaments entlassen werde, nicht vor. Der Gerichtshof müsse folglich diese Lücke in den Beschäfti-

gungsbedingungen schließen. Über ihren Antrag auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens sei nach französischem Recht zu entscheiden.

4. Das *Parlament* wiederholt, daß die Einstufung der Klägerin in C 2 Dienstaltersstufe 5 aus dienstlichen Gründen und im dienstlichen Interesse erfolgt sei. Dies ergebe sich aus dem Schreiben des Generalsekretärs der Liberalen und Demokratischen Fraktion an die Klägerin vom 11. Juli 1980. Gemäß diesem Schreiben sei die Art der Tätigkeit, die von dem auf dieser Stelle eingesetzten Beamten verlangt worden sei, nach der Umstrukturierung des Sekretariats der Liberalen und Demokratischen Fraktion in Paris, die infolge der Änderungen aufgrund der ersten Direktwahlen im Juni 1979 erforderlich geworden sei, geändert worden.

C — *Zum dritten Antrag*

1. Die *Klägerin* macht schließlich geltend, sie habe einen Schaden zum einen aufgrund ihrer rechtswidrigen Rückstufung und zum anderen in der Folge ihrer rücksichtslosen Kündigung aus nicht ernsthaften, in Wahrheit nicht bestehenden Gründen erlitten.

2. Das *Parlament* erklärt hierzu, die betreffende Einstufung sei rechtmäßig gewesen und die Klägerin habe ihr im übrigen zugestimmt. Was die Kündigung betreffe, so stehe diese ebenfalls zum einen in Übereinstimmung mit den dienstrechtlichen Erfordernissen, wie sie sich aus Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen ergäben, und sei zum anderen — was gar nicht nötig gewesen sei — angemessen und ausreichend mit der Änderung der Zusammensetzung des Parlaments infolge der Wahlen begründet worden. Es beruft sich hierzu auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Urteilen vom 26. Februar 1981 in der Rechtssache 25/80 (De Briey, Slg. 1981, 637) und vom 18. Oktober 1977 in der Rechtssache 25/68 (Schertzer, Slg. 1977, 1729).

C. Kakouris
Berichterstatter